

Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

**Uruguay** (Republik Östlich des Uruguay) Stand: Oktober 2012

## a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

#### 1. Heiratsurkunde

ausgestellt vom zuständigen Standesamt

# 2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk

(Die Registrierung der Scheidung in dem Heiratsregister ersetzt nicht den Rechtskraftvermerk.)

### Hinweis:

Das Familiengericht erteilt eine Ausfertigung des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk nur auf Antrag eines in Uruguay beauftragten Rechtsanwalts. Bei Bedarf kann eine Anwaltsliste beim Oberlandesgericht Dresden oder der deutschen Botschaft in Montevideo (info@montevideo.diplo.de) erfragt werden.

### b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Uruguay sind mit Apostille versehen vorzulegen. Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.